

99128015037002

Kreistagswahl Feststellung der Wählbarkeit

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108321437/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128015037002
Leistungsbezeichnung I	Kreistagswahl Feststellung der Wählbarkeit
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wahlperiode, Wahlkandidat, Parlament, Kreistag, Wahlen, Kreisvorstand, Landrat, Kommunalparlament, Mandat, Kommunalwahl, Bürgerschaft, Rat des Kreises, Bewerber, Abgeordnete
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.04.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 23
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkwahlg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkwahlg
Teaser	Wer sich um ein Mandat im Kreistag oder in der Stadtverordnetenversammlung bewirbt, muss die Kriterien der Wählbarkeit erfüllen. Das ist beim Einreichen der Wahlvorschläge nachzuweisen.
Volltext	<p>Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wahl in den Kreistag eines Landkreises oder in die Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt antreten, müssen bei Einreichung des Wahlvorschlages nachweisen, dass sie wählbar sind. Es sind folgende Kriterien zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, • das 18. Lebensjahr vollendet hat, • seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweise, Reisepass • Vordruck „Bescheinigung der Wählbarkeit“ Mustervordruck Anlage 8a der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, • das 18. Lebensjahr vollendet hat, • seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Der Bewerber füllt das Formular „Anlage 8a der BbgKWahlV: Bescheinigung der Wählbarkeit“ aus und reicht es bei der Gemeindebehörde (Einwohnermeldewesen) zur Bestätigung ein.
Bearbeitungsdauer	sofort bis wenige Tage
Frist	Einreichung beim Kreiswahlleiter bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr
weiterführende Informationen	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 26 BbgKWahlG. Diese wird spätestens am 92. Tag vor der Wahl veröffentlicht.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für die Wahl in den Kreistag oder in die Stadtverordnetenversammlung muss man wählbar sein und die Wählbarkeit nachweisen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	kreisfreie Stadt; amtsfreie Gemeinde; Amt; Verbandsgemeinde
Formulare	Das ausgefüllte Formular ist im Original einzureichen (Schriftformerfordernis) Die Formularvordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich oder Im Internet abrufbar, z.B. unter https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/ https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/
Ursprungsportal	District council election Determination of eligibility, Kreistagswahl Feststellung der Wählbarkeit